

Gesellschaftsvertrag

(Satzung)

der

IKoKu GmbH

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3 - 4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Bekanntmachungen	4
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen	4 - 5
II. Verfassung der Gesellschaft	
§ 6 Organe der Gesellschaft	5
§ 7 Gesellschafterversammlung	5 - 6
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	6
§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	7
§ 10 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates	7 - 8
§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	9
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	9 - 10
III. Sonstiges	
§ 13 Wirtschaftsplan	10
§ 14 Jahresabschluss	11
§ 15 Örtliche und überörtliche Prüfung	11
§ 16 Schlussbestimmungen	11 - 12

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz GmbH (IKoKu).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kusel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Durchführung von Projekten zum Zwecke:
 - a) der politischen Bildung im Sinne des Grundgesetzes der BRD,
 - b) der Erziehung, der Volks- und der Berufsbildung,
 - c) der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern,
 - d) des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie
 - e) die Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten und Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen,
 - f) der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
 - g) der Förderung und Unterstützung von Arbeitslosen
 - aa) zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
 - bb) zu persönlicher und sozialer Stabilisierung, und
 - cc) zur Gewinnung von persönlichen Perspektiven.
2. Der Zweck der Gesellschaft in § 2 Abs. 1 g wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Qualifizierungsarbeiten der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger und
 - b) sozialpädagogische Begleitung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern und Vorbereitung zur Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen

beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen.

4. Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern, sofern dadurch keine nennenswerte Beeinträchtigung des ersten Arbeitsmarktes zu erwarten ist.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger bzw. im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 **Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
(i.W. fünfundzwanzigtausend Euro).

25.000,00 EURO

Auf dieses Stammkapital haben übernommen:

a) Der Landkreis Kusel
eine Stammeinlage in Höhe von

25.000,00 EURO

II.

Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
4. Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 50 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
6. Vertretung und Stimmabgabe des Landkreises in der Gesellschafterversammlung

bestimmen sich nach § 88 GemO.

7. Der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Kreistages gebunden. Dies gilt auch für seine Abstimmung.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen - unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz – insbesondere:
 - a. der Wirtschaftsplan, und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - b. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - c. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - d. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
 - e. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
 - f. Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 - g. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - h. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - i. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung
 - j. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
2. Eine etwaige Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
3. Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a hat spätestens bis 31.08. des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.
4. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, der Kreistag mit der Entscheidung zu befassen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Abs. 1.
5. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Beitritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 9 **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 4 Personen besteht.
2. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Landrat des Landkreises Kusel als Vorsitzenden kraft Amtes.
 - b) 3 Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Kusel widerruflich entsandt werden.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied gemäß § 2 b ist ein Stellvertreter zu benennen.
4. Der Vorsitzende hat das Recht weitere Personen zu Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen.
5. Die Vertretung des Landkreises bestimmt sich nach § 88 GemO.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen des Landkreises können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO).
7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt mit dem Verlust des Amtes bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Kreistag oder durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
8. Die Amtszeit aller der vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 b) endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neu gewählten Kreistages.
9. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen.
10. Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.
11. Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 **Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden.

2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 der GemO gelten entsprechend.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen.

Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzendem) anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt oder es durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht abweichend vorgesehen ist.

4. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

8. Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
9. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

§ 11 **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen; er darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
3. Der Aufsichtsrat beschließt über
 - a. die Ausrichtung des Programmangebotes,
 - b. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c. die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/Erträge oder durch Minderausgaben/Aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,
 - d. Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Prüfung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans vornehmen und eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung aussprechen.
5. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorlagen unterbreitet. § 12 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
7. Die Vertreter des Landkreises sind an Richtlinien und Weisungen des Kreistages gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 12 **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
2. Der Aufsichtsrat kann dem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Geset-

ze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

4. Zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben;
 - b. Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze;
 - c. Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer, verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3 Monaten; diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.
5. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.
6. Beim Abschluss des Geschäftsführervertrages wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

III.

Sonstiges

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
2. Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung dem Landkreis Kusel zu übersenden.
3. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist dem Landkreis Kusel ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 14 **Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
3. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss an sieben Werktagen bei der Kreisverwaltung Kusel während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 **Örtliche und überörtliche Prüfung**

1. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zu überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.
2. Dem Landkreis Kusel, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 16 **Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.